

Bericht des Verwaltungsrates von Centerpulse AG im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und Art. 29-32 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote im Anschluss an die öffentlichen Kaufangebote von Smith & Nephew und Zimmer (die „Angebote“)

1 Hintergrund

Am 20. März 2003 gaben Smith & Nephew plc und Centerpulse AG („Centerpulse“) bekannt, dass sie sich im Rahmen einer Zusammenschlussvereinbarung (die „Zusammenschlussvereinbarung“) über die Modalitäten eines Umtausch- und Kaufangebotes geeinigt hatten. Am 16. April 2003 erliess der Verwaltungsrat von Centerpulse (der „Verwaltungsrat“) eine Empfehlung, das Angebot von Smith & Nephew plc anzunehmen. Am 25. April 2003 unterbreitete Smith & Nephew Group plc („Smith & Nephew“) ein Angebot für alle ausgegebenen Aktien von Centerpulse (das „Smith & Nephew-Angebot“).

Am 20. Mai 2003 publizierte Zimmer Holdings, Inc. („Zimmer“) die Voranmeldung eines konkurrierenden öffentlichen Umtausch- und Kaufangebotes für alle ausstehenden Namenaktien von Centerpulse. In der Folge unterbreitete Zimmer am 19. Juni 2003 das konkurrierende öffentliche Umtausch- und Kaufangebot (das „Zimmer-Angebot“).

Da das schweizerische Übernahmerecht vorschreibt, dass der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung eines Angebotes bekannt gemacht werden muss, veröffentlichte der Verwaltungsrat am 8. Juli 2003 einen Bericht, in welchem kommuniziert wurde, dass der Verwaltungsrat beschlossen hatte, das Angebot desjenigen Bieters zu empfehlen, welches für die Aktionäre von Centerpulse den höheren Wert darstellt, sobald sich solcher Wert hinreichend bestimmen liesse. Nach Meinung des Verwaltungsrates war dies zum damaligen Zeitpunkt nicht der Fall.

Am 6. August 2003 teilte Smith & Nephew mit, dass ihr bestehendes Angebot nicht erhöht wird. Die Aktionäre von Zimmer stimmten ihrerseits der Ausgabe von Aktien zu, welche Teil des Entgeltes des Zimmer-Angebotes für die Aktionäre von Centerpulse darstellen. Das Zimmer-Angebot ist damit, mit Ausnahme der Mindestannahmebedingung, frei von Bedingungen. Im Nachgang zu seinem Bericht vom 8. Juli 2003 ist der Verwaltungsrat daher nun in der Lage, die nachfolgende Empfehlung auszusprechen.

2 Empfehlung des Zimmer-Angebots

Wie bereits im Bericht vom 8. Juli 2003 festgehalten, hat der Verwaltungsrat zusammen mit der Geschäftsleitung und seinen Beratern wiederholt die kurz- und langfristigen Aussichten von Centerpulse als selbständige und unabhängige Unternehmung analysiert und mit Blick auf die Marktposition von Centerpulse in gewissen Schlüsselmärkten die Vorteile eines Zusammengehens mit einem strategischen Partner, und insbesondere mit einem der Anbieter, sorgfältig erwogen. Der Verwaltungsrat hat,

unter Beizug eines unabhängigen Beraters, die strategischen Implikationen der Angebote aus Sicht aller Anspruchsgruppen evaluiert. Ausserdem hat der Verwaltungsrat mit seinen Strategie- und Finanzberatern die finanziellen Aspekte der beiden Angebote abgewogen sowie mit Unterstützung von externen Buchprüfern und Rechtsberatern eine Due-Diligence-Prüfung bezüglich beiden Anbietern durchgeführt, die in Ausmass und Tiefe vergleichbar sind.

Der Verwaltungsrat hat beide Angebote geprüft und verglichen und kommt aufgrund seiner Analyse und nach Rücksprache mit seinen Beratern zum Schluss, dass ein Zusammengehen sowohl mit Smith & Nephew als auch mit Zimmer im Interesse von Centerpulse, ihrer Kunden, Arbeitnehmer und Aktionäre wäre. Da das Zimmer-Angebot den besseren Wert für die Aktionäre von Centerpulse darstellt, **empfiehlt** der Verwaltungsrat den Aktionären von Centerpulse **das Zimmer-Angebot**.

3 Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Gegenmassnahmen

Der Verwaltungsrat hat in seinem Bericht vom 8. Juli 2003 bestimmte potentielle Konflikte dargelegt, welche Mitglieder des Verwaltungsrates haben könnten und welche dazu führen könnten, dass diese eine Transaktion mit Smith & Nephew einer solchen mit Zimmer vorziehen würden, einschliesslich (a) Einsitznahme von Dr. Max Link und René Braginsky im Verwaltungsrat von Smith & Nephew; (b) einer Vereinbarung zwischen Smith & Nephew und gewissen Aktionären, einschliesslich René Braginsky, von InCentive Capital AG („InCentive“); (c) einer an Smith & Nephew für den Fall des erfolgreichen Abschlusses eines Übernahmeangebots einer konkurrierenden Drittpartei zu bezahlende Break Fee von CHF 20 Millionen, und (d) gewisse Vereinbarungen bezüglich Aktienoptionen, welche durch Dr. Max Link, Larry L. Mathis und Prof. Dr. Steffen Gay gehalten werden. Da alle Mitglieder des Verwaltungsrates, welche über die in diesem Bericht enthaltene Empfehlung abgestimmt haben, für das Zimmer-Angebot gestimmt haben, haben sich diese potentiellen Konflikte nicht eingestellt und deren Beschreibung wird daher hierin nicht wiederholt. Dieser Bericht befasst sich somit lediglich mit jenen bereits in den Berichten des Verwaltungsrates vom 16. April 2003 und 8. Juli 2003 offen gelegten potentiellen Konflikten, welche Mitglieder des Verwaltungsrates theoretisch dazu führen könnten, im Sinne der Empfehlung des Zimmer-Angebotes und nicht dagegen zu stimmen, sowie mit allen potentiellen Interessenkonflikten der Geschäftsleitung.

Es ist nicht vorgesehen, dass eines der Mitglieder des Verwaltungsrates in den Verwaltungsrat von Zimmer gewählt wird. Das Zimmer-Angebot sieht vor, dass jeder Verwaltungsrat gewisse Verpflichtungen einzugehen hat, wie das Geschäft von Centerpulse zu führen ist, bis die neuen (von Zimmer vorzuschlagenden und durch eine ausserordentliche Generalversammlung zu wählenden) Verwaltungsräte ihr Amt aufnehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind solche Verpflichtungen bis zum Datum dieses Berichts eingegangen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden, mit Ausnahme von Dr. Max Link, keine speziellen Abgangsentschädigungen geschuldet. Die Hälfte der ordentlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates wurde nach den ersten sechs Monaten die-

ses Jahres ausgerichtet und es wurde noch keine Entscheidung bezüglich der (allfälligen) Bezahlung für die zweite Hälfte gefällt.

Die Arbeitsverträge der nachfolgenden Mitglieder der obersten Geschäftsleitung enthalten Bestimmungen, welche für den Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses innert 12 Monaten infolge eines Kontrollwechsels die Zahlung einer Abgangsentschädigung (zuzüglich entsprechender Sozialversicherungsbeiträge) vorsehen, sei es, dass das Arbeitsverhältnis durch Centerpulse oder durch den betroffenen Arbeitnehmer aufgelöst wird, im letzteren Falle jedoch nur, wenn sich die Position des Arbeitnehmers wesentlich verschlechtert hat: Mike McCormick (USD 1'260'000), David Floyd (USD 1'530'000), Richard Fritschi (CHF 1'650'375), Steven Hanson (USD 1'354'500), Urs Kamber (CHF 1'850'370), Matthias Mölleney (CHF 1'525'140), Hans-Rudolf Schürch (CHF 917'955), Christian Stambach (CHF 1'332'000), Beatrice Tschanz (CHF 1'526'250) und Dr. Thomas Zehnder (CHF 1'600'800). Dr. Max Link ist berechtigt, seinen Arbeitsvertrag als CEO im Falle eines Kontrollwechsels aufzulösen. Seine Abgangsentschädigung beträgt CHF 4'950'000, zuzüglich entsprechender Sozialversicherungsbeiträge. Der Verwaltungsrat hat den Mitgliedern der obersten Geschäftsleitung, inklusive Dr. Max Link, für geleistete Arbeit im ersten Halbjahr 2003 eine Bonuszahlung garantiert. Der Betrag solcher Garantien entspricht der Hälfte der letztjährigen Bonuszahlungen (ohne ausserordentliche Boni).

Mit Ausnahme des Vorgenannten hat, wie bereits im letzten Bericht des Verwaltungsrates vom 8. Juli 2003 festgehalten, der Verwaltungsrat keine Kenntnisse von möglichen finanziellen Auswirkungen des Zimmer-Angebots auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche einen Interessenkonflikt einzelner seiner Mitglieder oder der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung begründen könnten.

Während René Braginsky bei der Beratung und Abstimmung im Zusammenhang mit der Beurteilung der vorliegenden Angebote sowie mit Bezug auf diesen Bericht aufgrund seines oben dargelegten Interessenkonfliktes in den Ausstand getreten ist, hat Dr. Max Link aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates die bisherigen Verhandlungen geleitet und an Beratung und Abstimmung über diese Empfehlung teilgenommen. Im Anschluss an die Empfehlungen des Verwaltungsrates vom 16. April 2003 und 8. Juli 2003 drängten sich keine zusätzlichen Massnahmen auf, weil Dr. Max Link den Entscheid des Verwaltungsrates, das Angebot mit dem besseren Wert anzunehmen, immer voll unterstützt hat und der Verwaltungsrat bei KPMG eine weitere Fairness Opinion in Auftrag gegeben und erhalten hat, welche zum Schluss gekommen ist, dass der Angebotspreis von Zimmer fair ist und deren Angebot gegenüber dem Angebot von Smith & Nephew den finanziell höheren Wert darstellt.

4 Absichten von Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte halten

InCentive hält direkt oder indirekt durch ihre 100%-Tochter InCentive Jersey Ltd. 18.9% der Centerpulse-Aktien (wie offengelegt bis am 19. August 2003). Smith & Nephew und Zimmer haben je auch ein Übernahmeangebot für InCentive lanciert. Der Verwaltungsrat von InCentive hat am 15. August 2003 einen Bericht veröffentlicht, in welchem er seinen Aktionären die Annahme des Angebotes von Zimmer auf

InCentive empfiehlt, unter dem Vorbehalt, dass Zimmer die den Aktionären der In-Centive zum Tausch angebotenen Zimmer-Aktien schafft.

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von anderen Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte von Centerpulse halten.

Dr. Max Link
Präsident des Verwaltungsrates
Centerpulse AG

Zürich, 21. August 2003